

Versicherungspflicht endet mit Beginn des Ruhens. Das Ruhen ist vom Handwerker bzw. selbständig Tätigen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beginn des Ruhens dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen.

(3) Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beendigung der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Eintragung des Endes des Versicherungsverhältnisses vorzulegen.

(4) Unterbleibt die Vorlage innerhalb der Frist von 21 Kalendertagen und werden dadurch unberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, hat die Staatliche Versicherung die ihr dadurch entstandenen Aufwendungen von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

Zu § 16 Abs. 3 der Verordnung:

§18

Als Gewinn des Handwerkers für die Zwecke der Sozialversicherung gilt der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb nach Abzug der Produktionsfondssteuern, der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung und der Abführung der Gewinnerhöhungen auf Grund des Wirkens der Industriepreise, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerfreibeträge entsprechend den Rechtsvorschriften.^{2*}

Zu § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 der Verordnung:

§19

Vor Feststellung des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte ist der Betrag abzusetzen, der Grundlage für die Berechnung des Beitrages des ständig mitarbeitenden Ehegatten ist.

Zu § 18 Buchst. b der Verordnung:

§20

Als Handwerker, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen,
- Handwerker, die keine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, wenn von den im Handwerksbetrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden. Liegt Versicherungspflicht des Handwerkers nur für einen Teil eines Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Zu § 19 der Verordnung:

§21

Die Versicherungspflicht wird nicht unterbrochen, wenn bei Weiterbestehen des Betriebes die Einkünfte nur während eines Teils des Kalenderjahres (z. B. aus einer Saisontätigkeit) erzielt werden.

² Z. Z. gilt § 6 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBL I Nr. 8 S. 71).

Zu § 22 der Verordnung:

§22

(1) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten

- die steuerpflichtigen Einkünfte bzw. der steuerpflichtige Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen bzw. Steuerfreigrenzen und sonstigen Steuerermäßigungen (z. B. zur Förderung bestimmter Produktionen oder Dienstleistungen, wegen Körperbehinderung, wegen außergewöhnlicher Belastung), soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist;
- für nebenberufliche Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung, Agenturverwalter der Sparkassen und nebenberufliche Mitarbeiter des Volksbuchhandels die Einnahmen, vermindert um eine Kostenpauschale von 1 200 M jährlich;
- für selbständig Tätige, für die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte eine Kostenpauschale von 75 % und mehr Anwendung findet (z. B. Inhaber privater Wäschereien und Plättereien), die Einnahmen, vermindert um die tatsächlichen Kosten, wenn hierzu ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Für selbständig Tätige, die nach der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Gewährung von Steuerermäßigung für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben (GBL II Nr. 96 S. 681) Steuerermäßigungen erhalten, ergibt sich der Gesamtbetrag der aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus den effektiv erzielten steuerpflichtigen Einkünften zuzüglich der Steuerermäßigung, die als Ausgleich für die eingetretenen Mehraufwendungen im betreffenden Kalenderjahr gewährt werden.

Zu § 23 Buchst. b der Verordnung:

§23

Als selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- Kleingewerbetreibende, die auf Grund von Festsetzungen durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ihre Einkommensteuer und andere Steuern in einem pauschalen Betrag zahlen,
- Kleingewerbetreibende, die ihre Einkommensteuer und andere Steuern nicht in einem pauschalen Betrag zahlen, sowie andere selbständig Tätige, wenn von den im Betrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden. Liegt die Versicherungspflicht des Kleingewerbetreibenden bzw. des anderen selbständig Tätigen nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Zu § 24 der Verordnung:

§24

(1) Für die Höhe und Berechnung der Unfallumlage gilt außer für die im Abs. 2 genannten Versicherten die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBL I Nr. 3 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung